II. Sept.
220(5

II. Sept. 220/5

Ueber

die Banken.

(Von einem schwedischen Fürsten.)

Deutsch

von

F. C. Feller, Dr. Phil.

Lehrer an der öffentlichen Handels-Lehranstalt und Lector publicus an der Universität zu Leipzig.

Leipzig

Ernst Goetz.

1843.

Digitized by Google

Einleitung.

Die Pflicht einer Regierung ist, ihre Blicke auf die Zukunft zu richten. Diese aber ruht nun zwar in der Hand Gottes, der allein über die Dauer, das Gedeihen oder den Untergang der Staaten gebietet; aber das Nachdenken ist eine Kundgebung der Vorsehung, wenn es dazu dient, dem Volke Ruhe und Friede zu sichern, ihm Liebe zur Ordnung und Gerechtigkeit, und Achtung für die Gesetze einzuflößen. Die Vorsicht ist mehr als eine Hoffnung; sie ist so zu sagen der Vorgenuß einer glücklichen Zukunft des Vaterlandes.

Eine Nation, welche 28 Jahre innern und äußern Friedens zählt, muß es sich zur hauptsächlichsten Aufgabe machen, die Dauer dieses Friedens zu sichern, ohne deshalb aufzuhören gewaffnet zu sein.

In der hier folgenden Auseinandersetzung habe ich den Gang aufgezeichnet, der zur Erreichung der Vortheile festgehalten werden muß, die daraus hervorgehen werden.

Digitized by Google

Allerdings gehört Zeit dazu, Irrthümer alten Ursprungs wieder gut zu machen. Dem Verwalter des Staats liegt es aber ob, soviel als möglich das Bestehende zu verbessern, ohne es zu zerstören.

Im Jahre 1808 und 1809 lieh die Bank dem Staate, der damals von Drangsalen niedergebeugt war, nur Papier, das auf die dargeliehenen Summen lautete. Allerdings verdoppelte dieses Darlehen die Menge des im Umlauf befindlichen Papiergeldes — aber es ist wieder eingelöset worden.

Die Steuerpflichtigen haben einen Zins von 4% ertragen müssen, durch welchen schon, nach der einfachen Zinsrechnung, die Schuld 1835 getilgt war. Die aber zur Tilgung noch außerdem gezahlten 2% haben der Bank eine Summe von fünf Millionen über das schon abgezahlte Capital zugeführt. Nichts destoweniger zahlen die Steuerpflichtigen noch immer jene 4 und 2%; und eben von dieser Auflage möchte ich die Nation befreit sehen, und setze in Folgendem die Mittel auseinander, zu diesem Ziele zu gelangen.

Im Jahre 1668 legten die Vormünder Carls XI. den ersten Grund zu einem Finanz-System, und als dieser König mündig geworden, bestätigte er das den Reichsständen gegebene Privilegium der Bank. Damals waren die Hoffnungen günstig; und die Wirklichkeit rechtfertigte diese Hoffnungen. Auf den glänzenden Ruhm seines Nachfolgers folgten aber Widerwärtigkeiten, aus denen uns Re-

Digitized by Google

geln an die Hand gehen, die wir in Zukunft uns zur Richtschnur nehmen müssen.

Der damals noch in der Kindheit begriffene, von Monopolen niedergehaltene und ihnen zollbare Handel, konnte keinen freien umfassenden Gedanken aufkommen lassen.

Die beständigen Kriege, vorübergehende Erfolge, führten endlich Mißgeschicke herbei, von denen Schweden nur zu sehr gelitten hat, und die zum Theil der Geschichte schon anheim gefallen sind. Doch hat die Gottheit die Nation gnädig in ihren Schutz genommen, und die Folgen jener Drangsale sind bis auf einen einzigen vollkommen verschmerzt. Nur Eins bleibt übrig: die Finanzen des Landes zu ordnen. Dies fordert die Nothwendigkeit, die Pflicht gebietet es, und die Nation sieht dem mit Sehnsucht entgegen.

Sie wird sich der Nothwendigkeit nicht entschlagen können, dem auf Metallgeld lautenden Papiergelde dasselbe Vertrauen als dem Metallgelde selbst zu schenken; und sie wird nicht länger die einzige Nation sein, die eines solchen Trostes entbehrt.

Handel und Industrie müssen nothwendig leiden, wo das Rechnungsgeld mehr als $166\frac{2}{3}\,\%$ gegen Metallgeld verliert, das doch das einzige Mittel ist, um Urstoffe aus dem Lande zu beziehen. Schweden kann sich unmöglich einer solchen Knechtschaft unterwerfen, und glückverheißende Industrien den Ungebührnissen opfern wollen, die Monopole irgend einer Art dem Consumenten zuziehen.

Digitized by Google

Das Bedürfniß gesunder Prinzipien ist also gekommen, und diese gründen sich auf nichts, als auf Vertrauen und Gerechtigkeit gegen Alle.

Richten wir unsere Gedanken auf die Gegenwart und die Vergangenheit zugleich, und denken wir dabei auf die Zukunft Schwedens.

Frankreich setzte 1795 an die Stelle der in Circulation befindlichen Assignaten, die sich auf mehr als 40 Milliarden beliefen, allerdings das Metallgeld; aber die Inhaber wurden ruinirt und der Sturz Aller, die ihr Vertrauen auf jenes Papiergeld gesetzt hatten, war die Folge davon. — Die österreichische Monarchie würdigte vor 25 Jahren ihr Papiergeld auf 12 bis 1500 Procent herab*); dieses Papiergeld steht jetzt dem Metallgelde gleich, und kann jeden Augenblick nicht nur bei der Bank selbst, sondern auch bei allen Banquiers gegen Metallgeld umgetauscht werden.

Dänemark hat das Vertrauen zu seinem Papiergeld wieder hergestellt und gegenwärtig steht es al pari mit dem Silbergelde.

---

*) Im Jahre 1811 setzte die Regierung die damaligen Wiener Stadt-Bancozettel auf 40% herab, und zog sie gegen die bekannten Einlösungsscheine ein, wozu 1813 die Anticipationsscheine kamen. Dieses sogenannte Scheingeld wird von der Bank zu 40% allmälig eingezogen und beläuft sich noch auf 10¼ Millionen. Die jetzigen, al pari stehenden Noten, sind Noten der österreichischen Nationalbank und mit obigen durchaus nicht zu verwechseln.

Anmerkung des Uebersetzers.

Digitized by Google

Der gedeihliche Zustand der Finanzen in Norwegen ist nicht minder bekannt.

So laßt denn auch uns daran denken, daß sowohl Producent als Consument, von den Vertretern des Volks eine Verminderung jenes täglich wiederkehrenden Verlustes erwartet.

Unsere Zollbücher weisen nach, daß von 1830 bis mit 1839 Schwedens Einfuhr sich auf 152,039,462 Rthlr. Papier erhoben hat *); diese betragen à 128 Schilling **) 57,014,798 Rthlr. 12 Schilling in Silber. Mithin hat Schweden in 10 Jahren 95,024,664 Rthlr. lediglich dadurch mehr bezahlt, daß sein Papiergeld nicht al pari steht. Wenn dieser Verlust auch scheinbar nicht gefühlt wird, so ist er darum nicht weniger vorhanden, und erneuert sich täglich, ja stündlich. Regierung und Reichsstände müssen hierbei allen Wahn bei Seite setzen, und nur darauf bedacht sein den auf Metallgeld lautenden Creditzetteln den Werth des Metallgeldes zu verschaffen. Man könnte einwenden, daß ja die Ausfuhr 20 Millionen mehr als die

*) In dieser Summe können die durch Defraudationen und Contrebande importirten Summen nicht mitbegriffen sein.

**) Ein schwedischer Reichsthaler hat bekanntlich 48 Schilling à 12 Rundstück. Ein solcher Reichsthaler in Papier (in Bancozetteln) gilt aber nur 18 Schilling in Silber, oder 48 Schilling in Silber sind 128 Schilling in Papier. Es soll übrigens auch jetzt noch mitunter nach Rixdalern (Papier) gerechnet werden, die nur ⅔ eines Bancothalers sind, und mithin 12 Schilling Silber gelten.

Anmerkung des Uebersetzers.

Digitized by Google

Einfuhr betragen hat; aber diese 20 Millionen bestehen eben dadurch nur in der Einbildung, daß das Papiergeld so tief unter pari steht. Dasjenige nämlich, was für jene Importation empfangen wurde, ist im Verhältniß von 128 Schilling Papier für 48 Schilling Silber empfangen worden; der Consument aber mußte 128 Schilling für 48 Schilling an wirklichem Werthe bezahlen, was eben den schon oben erwähnten Verlust hervorgerufen hat. Es kann nur leicht sein, die Folgen solcher Verhältnisse für Handel und Industrie zu ermessen.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Ueber die Bank im Allgemeinen.

Schon vor dem Jahre 1668 hatte man es verſucht, ein Bankſyſtem in Schweden einzuführen. Die erſte Idee dazu hatte Guſtav I. gefaßt. Aber ſchon in den Edicten Johanns III. von 1574 und 1575 wird von einer Wechſelbank in Stockholm und Wodſtena geſprochen. Im Jahre 1619 richtete Guſtav Adolph an die Kaufleute und die Municipalität der Hauptſtadt, ſowie an die damals gegenwärtigen Deputirten anderer Städte einen Vorſchlag, in welchem es unter Anderem folgendermaßen lautet:

„Unter die Hemmniſſe, die das Gedeihen der Städte aufhalten, muß man auch den Mangel an Tauſchmitteln rechnen, die den Verkehr auf einen Tauſchhandel beſchränken. Wenn auch Jemand den Handelsverkehr verſteht, und darin ein Mittel erkennt, ſein Capital fruchtbar anzulegen, ſo iſt er doch daran, eben durch jenen Geldmangel, verhindert. Seine Majeſtät wünſcht daher, daß die Bürgerſchaft alle dieſe Umſtände in reifliche Ueberlegung ziehe."

Das einzige Reſultat dieſer Maßregel des großen Königs, war die Errichtung einer Handels-Geſellſchaft, die den Namen **Koppar-Compagnie** (Kupfer-Compagnie) führte (d. d. 16. Dec. 1619).

Der Kanzler Oxenſtjerna ſchrieb 1635 an ſeinen Bruder: daß man in Stockholm eine Bank errichten müſſe, in welcher es möglich wäre, gegen billige Zinſen, Geld gegen hypothekariſche Sicherheit zu leihen, und wo auch Capitaliſten Gelegenheit fänden, ihre Gelder zinsbar anzulegen.

Im Jahre 1646 bewilligte die Königin Chriſtine Ausländern die Erlaubniß, eine Leihbank zu errichten, die aber nicht ins Leben trat.

Digitized by Google

Am 3. October 1675 sanctionirte Carl XI. das Princip einer Bank-Centralisation. Aber seit jener Zeit hat die Regierung niemals Gelegenheit gehabt, den versammelten Reichsständen eine angenehmere Vorlage zu machen, als dies am 25. Januar 1840 geschehen konnte. Was sie enthielt, ist auf Thatsachen gegründet.

Die Hülfsquellen, die diese Vorlage der Nation ganz unerwartet darbietet, mußten sie um so mehr überraschen, als sie sich dabei der schmerzlichen Eindrücke erinnern mußte, die sich bei der Auflösung der Stände 1835 denselben darboten*). Die dem letzten Landtage vorgelegte Auseinandersetzung hat jene Befürchtungen zerstreuen müssen, und um jene Hülfsquellen dem Regierungsrathe und der Nation in ihrer ganzen Ausdehnung zu eröffnen, veröffentlicht hiermit der König die Arbeit, die dem nächsten Landtage vorzulegen sein wird. Diese Darstellung enthält seine Gedanken und Wünsche, die auf die Begründung eines Systems gerichtet sind, in Folge dessen zum Besten des Ackerbaues, der Industrie und des Handels, ein, auf mäßigem Zinse beruhendes Creditwesen hergestellt werden soll, das nicht nur alle Anleihen im Auslande unnöthig macht, sondern auch den baaren Fond der Bank durch Ankäufe vergrößert.

Der Netto-Gewinn der Bank hat sich vom 1. Januar 1835 bis dahin 1840 auf 3,311,216 Rthlr. belaufen. Derjenige des Tilgungs-Contors war in derselben Epoche 3,414,000 Rthlr., nachdem eine schwebende Schuld von 1,850,850 getilgt worden war.

Im Jahre 1811 belief sich die Papier-Circulation der Bank, mit Einschluß der Riksgüld-Zettel und denjenigen der Disconto-Casse in Gothland, Gothenburg und Malmö, auf 32,530,000 Rthlr. Papier. Im Jahre 1841 hatte die Bank, inclusive der Riksgüld-Zettel, nur noch 25½ Millionen**) in Umlauf. Als jene Disconto-

*) Uebel berichtete Leute machten bekannt, daß das Tilgungs-Contor insolvent wäre.

**) Nämlich: Bancozettel 25,240,000; Reichszettel 445,000. Die Depositen in Conto-Corrent beliefen sich auf nahe an 7 Millionen, wovon 4 ungefähr dem Staats-Contor angehörten. Demnach stand die ganze Passiv-Schuld Ende 1841 32,628,000 Rthlr. Die Depositen, die man auf 6 Millionen jährlich im Durchschnitt anschlagen kann, sind offenbar der Circulation entzogen. Gegen jene Passiva besaß die Bank an Metallgeld 6,301,000 Rthlr., welche 16,803,061 Rthlr. in Banco sind; und gegen den Rest (von 15,891,062), an

Digitized by Google

Cassen 1818 ihre Privilegien dadurch verloren hatten, daß sie außer Stande waren, ihre Zettel bei Vorzeigung zu honoriren, so trat die Reichsbank für sie ein, und bezog zum Theil die früher jenen zugefallenen Einkünfte*). Die Bank besaß 1811 nur ein Silber-Capital von 4,497,000 Rthlr.; im Jahre 1841 hatte sie 6,301,000. Der Ueberschuß von 1,804,000 kommt zum jetzigen Course von 128 der Summe von 4,811,666 : 32 in Zetteln gleich. Das Staats-Contor, nachdem es alle Zuweisungen von 1835 bis mit 1841 abgemacht hat, nimmt alle Contributionen des Jahres 1841, so wie die des Februars und März 1842 an, und verwendet das Product zu den laufenden Bedürfnissen. Diese finanzielle Einrichtung, wenn sie so fortgesetzt wird, greift den Contribuabeln unter die Arme, und erhält dem Staate eine Reserve von ungefähr vier Millionen

Die Einkünfte der Bank beliefen sich 1811 auf 248,000 Rthlr. Diejenigen von 1840 betrugen, nach Abzug aller Unkosten auf 800,000 Rthlr. Dies ergiebt ein Plus von 552,000, oder à 5% ein Capital von elf Millionen.

Da die Bank ihren jährlichen reinen Ueberschuß (der von 5 zu 5 Jahren 4 Millionen beträgt), so wie die fünf Millionen, die sie durch den Ueberschuß, der ihr durch das Verhältniß von 2 zu 5 (zwischen Silber und Papier) erwächst, in Circulation setzen kann, so kann sie sich mit ihren Emissionen auf die Höhe von 1811**) verstei-

---

Forderungen auf Hypotheken ꝛc. 9118,568; in anderen Ausständen 10,523,663, zusammen 19,642, 231 exclusive des Grundbesitzes, der Papiermühle in Tumba, des Inventariums u. s. w.

*) Die Circulation der ehemaligen Disconto-Cassen, die 5 Millionen überstieg, ergab, nur zu 4% (sie liehen aber auch zu 6% aus) einen jährlichen Zins von 200,000. Da nun die Bank, in Folge jener Sistirungen, mehr Vorschuß zu leisten hatte, so kann man wohl sagen, daß ihr ein Theil jener Zins-Einkünfte zugeflossen ist.

**) Es ist die Bewegung der großen politischen Maschine, die der Bank dieses beträchtliche Einkommen verschafft, theils in Folge eines 27jährigen Friedens noch außen, theils durch die Vereinigung Schwedens mit Norwegen, und durch die Befestigung aller socialen Verhältnisse. Man vergleiche damit die Politik, die seit dem Tode Carls XII. nichts als die Zergliederung Schwedens und eine graduelle Verarmung, immer wachsende Schulden, und beständige Kriege mit unsern Nachbarn, hervorgerufen hatte.

Digitized by Google

gen, außerdem aber noch mehr als die Hälfte des Deficits decken, das die Depositen auf Conto-Corrent jährlich hervorrufen.

Die Bevölkerung, welche sich jährlich um wenigstens 25—30,000 Seelen vermehrt, wird sich um das Jahr 1860 auf etwa vier Millionen belaufen; da sich damit aber auch die Bedürfnisse steigern, so wird die Circulation in jener Zeit an 50 Millionen in Anspruch nehmen. Die nun so ziemlich verflossenen zwanzig Jahre haben nämlich für Handel, Schifffahrt, Gewerbe und die im Lande unvermeidlichen Arbeiten eine Emission von achtzehn Millionen erfordert, welche nach nochmals 32 Jahren nothwendig ein Circulations-Capital von 50 Millionen ergeben müssen.

Dann aber wird die Bank, die doch dem Staate gehört, wenn sie in ihrem Systeme verbleibt, Eigenthümerin so ziemlich alles Papiergeldes sein; sie wird wenigstens einen Netto-Gewinn von anderthalb Millionen haben, und wenn sie jährlich für 200,000 Rthlr. Silber kauft, so kann es nicht fehlen, daß sie an Metall mehr als ein Fünftel alles Papiergeldes, **al pari** gerechnet, in ihren Kellern haben wird.

Dabei werden die Auflagen bis dahin, constitutionsmäßig, um mehr als ein Drittel vermindert werden können.

Das von den Reichsständen erlassene Bank-Reglement vom 22. October 1668, welches am 27. Juni 1675 von Carl XI. sanctionirt wurde, besagt Folgendes: §. **LXXIII.** Die Deputation der Reichsstände muß, während der Landtage, den Ständen genaue Rechnung ablegen von Allem, womit sie beauftragt ist, so wie vom Resultat ihrer Bemühungen im Interesse der Bank. — §. **LXXIV.** Der Netto-Ertrag, der sich mit Gottes Hülfe ergeben wird, so wie die jährlichen Verwaltungskosten, werden den Stoff zu einer Abschlußrechnung liefern. Die Reichsstände, die sich, unter dem Schutze Sr. Majestät, der Ueberwachung und Aufrechthaltung der Bank unterzogen haben, werden den Netto-Ertrag zu Zwecken öffentlichen Wohls auf eine Weise verwenden, daß sie dem König und dem Königreich zum Ruhm und Segen gereichen. —

Dieser selbige Inhalt findet sich in §. 72 der Constitution von 1809 folgendermaßen: Die Staatsbank wird, wie zeither, unter dem Schutze und der Obhut der Stände bleiben, so daß sie, ohne Eingriffe, von den Mandataren eines jeden Standes, nach den An-

Digitized by Google

ordnungen, Statuten und Instructionen, wie sie zeither bestanden, oder von den Ständen irgend noch beliebt werden sollten, zu administriren sein wird. — Der §. 79 besagt: „Es darf keine Veränderung im Münzwesen, weder zum Bessern noch zum Schlechtern, ohne Bewilligung der Stände vorgenommen werden; doch bleibt das Münz-Regal unangefochten in den Händen des Königs." — Dieser vom König treu gehaltenen Obliegenheit, verdankt das Reich das, dem schwedischen Metallgelde mit Recht zu Theil gewordene Vertrauen.

Der König glaubt, daß die Nation nie eine gehörige Kenntniß von dem, was sie besitzt, wird erlangen können, wenn nicht ihr Papiergeld von einem Metallwerthe garantirt wird, welcher der Papier-Circulation in Wirklichkeit entspricht.

Denn nur der Metallwerth, nicht der ideale Werth eines auf Metallgeld lautenden Papiergelds, ist geeignet, den Werth an Ländereien, Immobilien und an Metall aller Art, gründlich festzustellen. Die Ursache davon ist leicht zu finden: das Papiergeld schwankt nämlich in seinem Nominalwerthe, je nach dem Eintreten glücklicher oder unglücklicher Begebnisse, oder in Folge großer Vermehrungen, wie sie 1808 und 1809 stattfanden, während daß der Werth des Goldes und Silbers immer fest bleibt, mit Ausnahme eines, durch die Versendung erwachsenden Disconts.

Seine Majestät hat den Inhalt der zwischen den Reichsständen und der Regierung geschlossenen Verbindlichkeiten heilig gehalten. Sie hat noch mehr gethan: Seine Majestät beeilte sich, in Betracht der Entwerthung des Papiergeldes, und der Ansprüche an die Bank, es zum Nominalwerthe gegen Silber umzutauschen, am 18. März 1818 eine Bekanntmachung folgenden Inhalts zu erlassen:

„Die Stände hatten in den Jahren 1809 und 1810 gefunden, daß die Lage des Staates eine Zuhülfenahme der Bank in der Maße erforderte, daß dieselbe später eine provisorische Einstellung der Zettel-Einlösung herbeiführte*). In Folge dessen, daß die Reichsstände erklärt haben, daß sie es für nothwendig erachteten, jene Suspension noch länger bestehen zu lassen, bis auf einzelne, auf besondere

*) Ebenso war das Gesetz vom 1. März 1830 nur provisorisch. Jetzt kann nicht mehr von einem Bankerott, sondern nur von einer Verbesserung die Rede sein.

Digitized by Google

Instructionen beruhende Fälle, hat Seine Majestät geruht, den erwähnten Entschluß zu Jedermanns Nachachtung, veröffentlichen zu lassen."

Trotz der Anstrengungen und beträchtlichen Opfer, die der König zu mehren Malen aus seiner Chatulle gebracht hat, um den Cours des Papiergeldes aufrecht zu erhalten, und so die Preise der Einfuhr-Artikel, zur Erleichterung der Consumenten und Contribuabeln zu verringern, so hat sich doch Seine Majestät genöthigt gesehen, zur Aufrechthaltung der Bank, das Gesetz über die Auswechselung des Papiergeldes der Bank gegen Metallwerth, vom 1. März 1830 zu sanctioniren.

Seit dieser Zeit hat Seine Majestät noch mehr als vorher, ihre Aufmerksamkeit so wohl auf die Aufrechthaltung dieses Gesetzes, als auch auf den Verlauf der Finanz-Verhältnisse des Königreichs richten müssen; besonders aber auf die genaue Befolgung derjenigen Paragraphen, welche auf die von den Reichsständen gegen Carl XI. und die Nation eingegangenen Verbindlichkeiten, so wie auf das Gesetz vom 1. März 1830 Bezug haben.

Aus diesen Beweggründen geschah es, und um seinen Pflichten Genüge zu leisten, daß der König 1835 die Bekanntmachung der Artikel verweigerte, enthalten in den von den Reichsständen den Bank-Deputirten ertheilten Instructionen, welche letztere dem Gesetze von 1830 entgegenstanden. Nur um den, durch den Erlaß vom 18. März 1818 und dessen Sanctionirung vom 1. März 1830, neu übernommenen Verpflichtungen nachzuleben, veröffentlicht jetzt Seine Majestät seine Gedanken und Wünsche, in Betreff der Fortdauer und neuen Begründung der Filial-Banken *).

Diese Gedanken und Wünsche erstrecken sich bis auf das Jahr 1860. So gut wie ihre Erfüllung den Gesetzen, die die Ordnung im Innern des Reichs, so wie den Frieden mit allen Seemächten, besonders aber mit unsern Nachbarn erhalten sollen, unterworfen ist, eben so hat sie die Aufrechthaltung des öffentlichen Vertrauens und die Vollziehung gegenseitig eingegangener Verpflichtungen zum Endzweck.

*) Die erwähnte Verweigerung findet sich im 2. Anhang.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Provinzial-Banken.

Die Erneuerung der Privilegien der Provinzial-Banken muß, je mehr das Erlöschen der ihnen gegebenen Concessionen herannahet, auf die Frage führen, wie die Credit-Institute im Allgemeinen zu organisiren seien. Denn, wo solche Institute fehlen, kann es zu einer Verwerthung des, aus der Arbeit früherer und gegenwärtiger Generationen, entstandenen National-Capitals füglich nicht kommen.

Die Staatsmänner, welche ihr Augenmerk auf die das Nationalwohl befördernden Tendenzen gerichtet haben, finden, daß das Bestehen und die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft hauptsächlich auf drei Dingen beruht, auf der Organisation der Finanzen, auf Industrie und Handel und endlich auf dem politischen und legislativen Zustande des Staates; ihr Verlangen geht dahin, daß sich der Credit auf eine Weise organisire, daß er die Arbeit hervorrufe, ohne daß sie sich unüberlegt zuweitführenden Verlockungen preisgebe; daß er aber auch beträchtliche Mittel in Reserve bringe, für Fälle, wo der Staat und die Industrie außerordentlichen Bewegungen ausgesetzt sind, aus welchen nur zu leicht Crisen hervorgehen, die selbst dann noch fortdauern, wo die alle öffentliche Ordnung vernichtenden Absichten ohnmächtig in den Hintergrund getreten sind.

Kriegsmänner, zu Lande und zur See, erkennen, in Uebereinstimmung mit den Begebenheiten der Weltgeschichte, daß die vollkommensten Organisationen nur durch das Glück und den Ruhm der Waffen Bestand haben können, besonders wann, wie jetzt so in alten Zeiten, Reiche sich erheben, sich befestigen und fallen, durch das Gewinnen oder den Verlust einer oder mehrer Schlachten.

Digitized by Google

England, Rußland, Frankreich, Oesterreich, Preußen und alle die andern Staaten, sind das sprechende Abbild dieser Wahrheiten. Die scandinavische Halbinsel, welche große historische Erinnerungen für sich hat, aber ihre gegenwärtigen Fortschritte von weniger als einem Drittel Jahrhundert herschreibt, muß es sich angelegen sein lassen, in derjenigen europäischen Staaten-Familie ihren Platz zu behaupten, welche sich das Bestehen guter Dinge und ein progressives Fortschreiten zur Aufgabe gemacht hat.

Um nun Credit-Institute zu gründen, bieten sich zwar mehre Systeme dar, von denen aber folgende zwei am leichtesten auszuführen sein dürften. Das eine besteht in der Begründung einer Central-Bank, unterstützt von mehrern Zweigbanken; (unsere von Carl XI. gestiftete Nationalbank, und die vom §. 72 der Constitution von 1809 garantirte Reichsbank ist eine solche). — Nach dem andern Systeme würden mehre einzelne, von einander unabhängige Provinzialbanken bestehen, die auf eigene Gefahr operirten, und dem Staate nicht den geringsten Nutzen brächten *).

Das System von Credit-Anstalten, die sich an eine so feste Bank wie die schwedische lehnen können, muß nothwendig einem Volke willkommen sein, das, wie das schwedische, das Gepräge einer dauernden Ordnungsliebe an sich trägt. Nur kommt der Nutzen dieser Banken, so wie sie jetzt bestehen, lediglich den Actionären, nicht dem Staate, noch den Privaten, die ihre Hülfe in Anspruch nehmen, zu Gute. Die letzteren müssen, wenn auch nicht einen wucherischen, doch immer einen verhältnißmäßig zu hohen Zins bezahlen. Es giebt also Verhältnisse, denen jene Banken, in ihrer jetzigen Gestalt nicht entsprechen, welchen aber durch Einführung des Centralisations-Systems, wie es bereits durch die Vormünder Carls XI. zugestanden, und den 27. Juni 1675 von demselben Könige, nach Erlangung seiner Majorität bestätigt worden ist, leicht zu genügen sein dürfte.

*) Der Reichthum eines Landes besteht nämlich nicht durch die Menge von Privatbanken, besonders wenn sie nicht auf Metallgeld gegründet sind. Frankreich hat dies durch seine Assignaten nicht weniger bewiesen, als Amerika und England, durch die verhängnißvollen Resultate des bis zum Misbrauch getriebenen Systems der Privatbanken. Das ottomanische Reich leidet in anderer Hinsicht noch jetzt, nämlich an der Verschlechterung seiner Münze.

Digitized by Google

Aus jenen Uebelständen der jetzigen Bank-Verhältnisse erwachsen uns fast jährliche industrielle Crisen, die nichts als das Ergebniß von Geschäfts-Umtrieben sind, denen man sich hingeben muß, und die in den Städten anders beschaffen sind, als auf dem Lande.

Dahin gehört z. B. die Zeit der Woll-Einkäufe im In- und Auslande, der Einkäufe des Roh- und Stangeneisens, so wie der Bezahlung des zur Erhaltung der Berg- und Eisenhüttenleute erforderlichen Getreides; endlich der Abtragung der im Monat Februar und März zahlbaren Abgaben für das vorhergehende Jahr. Gerade um diese Zeit hat der Landmann nicht immer verkaufen, ja nicht einmal dreschen können, so daß er zu sehr nachtheiligen Bedingungen Gelder borgweise aufnehmen muß. Ihm gerade würde die Hülfe durch Banken zu Gute kommen, wenn er gegen einen mäßigen Zins, seinen staatsbürgerlichen Obliegenheiten nachzukommen im Stande wäre. So hängt das Wohl des Landes gewissermaßen von Capitalien ab, über die man in zwingenden Fällen zum Nachtheil des Ganzen verfügt.

Es kann aber auch eine einzeln stehende, auf beschränkten Mitteln beruhende Bank, in wichtigen Momenten, dem Verkehre, selbst in ihrem Bezirke, nur beschränkte Hülfe bieten, während ein auf Centralisation beruhendes Banksystem, wenn es auch nur einen Theil seiner Capitalien in Circulation hätte, den Bedürfnissen jeder Localität die Spitze bieten könnte, da der Credit sich überall hinbettet, wo er seinen Verbindlichkeiten nachkommen kann.

Von allen Industriezweigen hat aber der Landbau vom Bankwesen am meisten zu erwarten, während er gerade von der jetzigen Nationalbank am wenigsten unterstützt wird. Es dürfte also wohl nothwendig sein, sie auf Grundlagen zu setzen, die der National-Wohlfahrt in Wirklichkeit nutzbringend wären.

In einer allgemeinen Crisis, so wie sie z. B. aus politischen Ereignissen, oder auch nur aus einer einzigen verlornen Schlacht erwachsen können, ist es möglich, die Kräfte einer Centralbank auf die am meisten bedroheten Districte zu concentriren. Schon darum sind die gewerblichen Betriebe in allen Theilen des Königreichs, über alle Vorsicht hinaus, beständigen Schwankungen ausgesetzt, weil sie den Elementen und Jahreszeiten unterthan sein müssen. Dies beweiset hinlänglich die Geschichte so vieler Staaten. Nun bedenke man, daß

Digitized by Google

bei dem Bestehen einzeln stehender Banken fast jede Stadt ihr eigenes Papiergeld hat, daß auf diese Weise das Land mit Tauschmitteln übersäet wird, deren Werth vom Vertrauen abhängt, und daß dieses Vertrauen in eintretenden Crisen, sei es von außen oder von innen, nur zu leicht verschwinden muß. Dagegen wird es beim Bestehen einer Nationalbank sehr leicht, nur ein Papiergeld zu haben, das Allen und überall bekannt ist. Auch ist das Mißliche der von unabhängigen einzelnen Banken ausgegangenen papiernen Tauschmittel in Frankreich, England und den Vereinigten Staaten nur zu sehr erkannt worden, und mehrfach ist es versucht worden, jenen Uebelständen durch Central-Institute abzuhelfen.

Anderseits kann eine Centralisation, die ohne alle Controle bleibt, große Gefahren herbeiführen, wie dies auch in Schweden lebhaft gefühlt worden ist. Und noch jetzt ist diese Erfahrung nicht verschwunden, und Schweden wird sie in Zukunft noch tiefer empfinden, wenn es nicht die jetzigen, in ihren Annalen einzigen, Zeitumstände erfaßt. Gerechtigkeit, namentlich aber Ordnung sind die ersten Bedingungen aller Credit-Institute, denn der Credit fußt nur auf jenem großen Schirme alles Verkehrs, der Ordnung. Diese bedingt aber, daß es Hülfsbanken in den vornehmsten Städten des Königreichs gebe, wie es deren in den Anfängen der Nationalbank zu Fohlun, Örebro und Gothenburg gegeben hat. Von allen Nationen wird es anerkannt, daß durch Unabhängigkeit einzelner Localitäten nur zu leicht Anarchie hervorgerufen wird, und im Handel und Wandel gilt Anarchie so viel als allgemeiner Bankerott und Vernichtung der Capitalien — ein Unglück, dem es doch wohl der Mühe lohnt vorbeugend entgegen zu treten.

Nichts steht der Industrie feindlicher entgegen, als der Krieg. Während jene schafft, vernichtet der andere. Und doch lassen sich, wenn es gilt, das Problem einer gedeihlichen Begründung der Industrie und irgend sie befördernder Institute zu lösen, aus den militärischen Institutionen unschätzbare Lehren ziehen. Der Krieg war der erste Gegenstand der Volksthätigkeit. Er hat von jeher nicht nur die größten materiellen, sondern auch geistigen Anstrengungen in Anspruch genommen; und immer war das Ende, daß man dem Frieden zustrebte, und daß die erschlafften und verarmten Nationen ihn von ihren Fürsten forderten. Des Krieges Zielpunkt war also der

Digitized by Google

Friede — er ist erreicht worden: jetzt gilt es ihn zu benutzen. Im Kriege sieht man Reihen von Festungen, reichlich versorgt mit Vorräthen aller Art, Armeen sie zu schützen und zu vertheidigen, aber auch vorsichtig gesparte Reserven, um in Zeiten der Noth kräftig hervorzutreten. Nun was diese Reserven im Kriege sind, das sind die Banken für das Finanzwesen eines Königreichs *).

Die eigentliche Wirksamkeit einer Bank ist allerdings auf die Alltags-Zeit des Friedens berechnet; aber in außerordentlichen, gefahrvollen Epochen hat sie die Aufgabe, große Drangsale abzuwenden. Um dies aber zu ermöglichen, muß sie nicht nur in den lebhaftesten Handelsplätzen Contore errichten, sondern auch mehre Millionen in Reserve halten, um dem Staate zu Hülfe kommen zu können. Dieser muß in seiner Eigenschaft als Eigenthümer, über die Bank verfügen können, wenn es seine Bedürfnisse erfordern, denn er hat das Recht, von seinen Agenten die Durchführung aller der Maßregeln zu fordern, die er als nützlich erkennt. Die Provinzialbanken müssen also ermuthigt werden, mit ihr immer engere Verbindungen anzuknüpfen, und ihre Noten mit denen der Stammbank zu vertauschen, so daß letztere immer mehr als der Grundpfeiler unseres Creditsystems anerkannt wird.

Aus den hiermit entwickelten Motiven geht die Meinung des Königs dahin, daß einstweilen für die Provinzen Jemtlande, Westernorrland, Westerbothnien und Norrbothnien, eine Filialbank in Hernösand errichtet werde, und daß, wenn einmal das den Provinzialbanken ertheilte Privilegium (1848) erloschen sein wird, diese durch mehre, von der Hauptbank des Königreichs abhängige Hülfsbanken zu ersetzen sein dürften. Es soll jedoch Privaten unbenommen bleiben, sich bis zum Drittel oder höchstens zur Hälfte bei den Hülfsban-

*) Die Festungen, die Armeen, die Reserve sind die Schutzwälle der öffentlichen Freiheit; vergessen wir aber auch die Magazine nicht, welche die Aerndten unglücklicher Jahre ersetzen. Auch an Magazinen fehlt es in Schweden noch, seitdem der Landtag von 1823 sie aufgehoben hat. Aber wie leicht können sie bei der ersten guten Aerndte wieder ersetzt werden! Welche Gelegenheit für die beiden obersten Mächte des Staates, dem Ackerbau und der inländischen Industrie einen moralischen und materiellen Beweis ihres Zusammenwirkens zu geben, ohne welches Schweden seine nationale Bedeutung verschwinden sehen könnte.

Digitized by Google

ken dergestallt zu interessiren, daß sie, nach Verhältniß der bei der Hauptbank eingeschlossenen Summen, an den Netto-Erträgen Theil zu nehmen das Recht haben. Sonach würde der Nation durch die Actionäre eine directe, und durch die executive Gewalt und die Reichsstände eine indirecte Ueberwachung der Bank zu Gebote stehen. Der König glaubt, daß dies Einschreiten der executiven, legislativen, administrativen und finanziellen Staatsgewalt dergestalt abgewogen werden müsse, daß eine jede der andern diejenigen Schranken setzt, die jeder seine Obliegenheiten treu erfüllender Staatsbürger zu fordern berechtigt ist.

Das hier oben entwickelte System ist untrüglich, so lange die Gesetze im Innern geachtet, und der Friede nach Außen aufrecht erhalten werden kann. Unsere geographische Lage ist uns günstig — wir können ihr durch Fassung folgendes Entschlusses mächtig zu Hülfe kommen.

Eröffnen wir den Eigenthümern von Ländereien, von Bergwerken und Eisenhämmern, überhaupt irgend jeder Industrie, die Möglichkeit, unter den Bedingungen Anleihen zu machen, einerseits, daß sie gehörige Sicherheit zur Rückzahlung leisten, anderseits aber, daß sie in den Stand gesetzt sind, durch eine, 2% in Silber betragende Tilgungsquote, innerhalb 30 Jahren ihre Schuld abzustoßen. Dadurch würden 100,000 Thaler Banco in der erwähnten Zeit 60,000 Thaler in Silber hervorbringen, und wenn man annähme, daß die Bank 30 Millionen auf diese Weise ausliehe, so würde sie von ihrem Papiergelde mehr als die Hälfte in Silber beziehen. Sonach könnte die Bank in 30 Jahren 20 — 25 Millionen, und mehr, an Metallwerth in ihren Kellern haben, sobald sie es nur nicht verabsäumt, den 9. oder 10. Theil ihres Baarvermögens, bei günstigen Gelegenheiten, nutzbar arbeiten zu lassen. Es soll aber durchaus nicht gesagt sein, daß sie nothwendig diese Summe in 30 Jahren ausleihe, sobald die Zeitverhältnisse sich dem widersetzen sollten; man weiß, daß selbst das beste System in seiner Ausführung durch Zufälligkeiten unterbrochen werden kann. Sollte aber innerhalb 30 Jahren irgend eine Stockung des Handels, ein unglücklicher Krieg oder Mißärndten die Staatsschuldner verhindern, jene 2% in Silber aufzubringen, so sollen sie nach dem Gesetze vom 1. März 1830, zum Cours von 128 Schilling in Banco bezahlen können, und diese Uebereinkunft soll

Digitized by Google

durch keine Veränderung in den Gesetzen, wenn eine solche auch im Geldwesen des Landes verfassungsmäßig beliebt würde, aufgehoben werden. Gesetzt, eine größere Blüthe des Handels, der Schifffahrt, des Ackerbaues und eine Vermehrung der Exportation inländischer Producte und Fabrikate, vielleicht auch die Entdeckung von Gold- und Silberminen, setzten Schweden in den Stand, den Werth seines Papiergeldes zu verbessern, so würde eine solche Verbesserung dem Bankschuldner nothwendig zu gute kommen, da er mit weniger jene 2% Silbergeld anschaffen könnte. An das Gegentheil aber, an eine noch größere Entwerthung des Papiergeldes nämlich, ist in Folge des Gesetzes vom 1. März 1830 nicht mehr zu denken.

Wenn der Krieg und seine Geißeln, wie Schweden sie 1808 und 1809 empfunden, von unserm Lande fern bleiben und sie das Bestehen desselben nicht wieder in Frage stellen; wenn Einheit und Einigkeit, und der öffentliche Friede mit allen seinen Segungen, dem Handel Gedeihen schenken, und ihm eine, vielleicht bis an die fernsten Ufer des Meeres, zu noch unbekannten Regionen reichende Ausdehnung verschaffen; wenn endlich die Söhne Schwedens und Norwegens mit frommem, zuversichtlichem Auge die geographischen Vortheile ihres Landes ins Herz fassen, und nie vergessen, welches Vertrauen sie dem Auslande durch Vereinigung ihrer Interessen einflößen müssen, so kann es gewiß nicht fehlen, daß die scandinavische Halbinsel ihre Selbstständigkeit nur mit dem Untergange der Welt verliere, und daß sie ihre Bestimmung in jeder Hinsicht erfülle.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Betrachtungen.

Die Einkünfte der Bank belaufen sich, wie schon oben erwähnt, auf 800,000 Rthlr. Papier und ihr metallischer Besitz auf etwa 6,300,000. Ihr circulirendes Capital reducirt sich gegenwärtig auf 26 Millionen, gegen welche Summe sie etwa 36 Millionen an Metall und an Ausständen besitzt.

Die oben erwähnten Einkünfte von 800,000 Rthlr. Papier, werden auf dem nächsten Landtage, für 1840, auf 4 Millionen gestiegen sein, ohne die Erträge des Tilgungs-Contors und des Staats-Contors zu rechnen, vom Jahre 1842 an*). — Sonach werden die Stände, wie schon oben gesagt, die dann circulirende Papiermasse auf 32 Millionen, wie es 1811 war, festsetzen können**).

Der noch zu bezahlende Rest der Schuld, der von dem Kriege von 1808 und 1809 herrührt, in Folge dessen Finnland von Schweden getrennt wurde, belief sich Ende 1840 auf 3,872,000 Rthlr; es sind zu deren Tilgung jährlich 2%, zur Verzinsung 4% festgesetzt. Diesen Posten schuldet der Staat der Bank; die Bank aber ist Eigenthum des Staates. Da aber die Einkünfte derselben, theils durch die Politik des Königs, theils durch die Segnungen des langen Frie-

*) Die Stände haben die Einkünfte des letztern Contors von 1840 und 1841 in den außerordentlichen Posten mitbegriffen, die sie auf dem letzten Landtage gutgeheißen haben. Sie belaufen sich auf 6,472,746 mit Inbegriff der zur Verstärkung des Bankfonds bewilligten Million.

**) Gewiß wird es dem Leser interessant sein, die neueste Kunde über die dortigen Bankverhältnisse zu vernehmen. Sie findet sich im Anhang III.
Anmerkung des Uebersetzers.

Digitized by Google

dens, verdreifacht worden sind, so kann auch der Staat die zur Tilgung und Verzinsung dieser Schuld erforderlichen 250,000 Thaler, die der Bank immer noch zufließen, niederschlagen. Der dadurch erwachsende Ausfall ersetzt sich durch die Zinsen, auf die in Circulation tretenden Summen und die successiven Emissionen *). Auf diese Weise wird das Land weder nach Außen, noch nach Innen mit Schulden belastet, und darf selbst einen Krieg nicht fürchten, wenn ja Schweden genöthigt sein sollte, an einem solchen Theil zu nehmen.

Es gilt aber jetzt von dem Frieden Nutzen zu ziehen, so lange er besteht; mit Weisheit zu verwalten, und die trügerischen Täuschungen zu zerstreuen, welche die Nation von dem ihr vorgesteckten Hauptzwecke, der Unabhängigkeit nach Außen, und der Einigkeit nach Innen, nothwendig zurückhalten müssen.

Die Reichsstände können es unmöglich verkennen, daß die Nation an Zinsen und Tilgungen der Bank weit mehr zurückgezahlt hat, als sie in den verhängnißvollen Jahren 1808 und 1809 von ihr entliehen, und daß die Steuerpflichtigen, welche seit jener Zeit alle die drückenden Folgen jenes Krieges, und noch dazu die Entwerthung des Papiergeldes (eines wirklichen, und noch immer fortdauernden Bankerotts) getragen haben, endlich von dieser Last befreit werden müssen **). Gerade jetzt, wo die Reichsstände die alte Ordnung

*) Durch Verfolgung dieses Systems wird endlich der §. 74 des den Ständen bewilligten Privilegiums in Ausführung kommen. Die Nation, die schon mehr als das Aequivalent (sammt Zinsen) dessen, was sie 1808 und 1809 von der Bank erhielt, ersetzt hat, wird von einer Auflage befreit, und die Bank erhält nichts desto weniger das Dreifache ihrer Vorschüsse.

**) Im Jahre 1800, als der Landtag den schon lange gehegten Plan ins Werk setzte, den Werth des Papiergeldes zu fixiren, oder, wie man gewöhnlich sagt, die Realisation zu bewerkstelligen, d. h. einen neuen Bankerott zu machen, hatte die Bank nur 1,283,000 Rthlr. Species in Casse, womit sie den in Circulation befindlichen Noten die Spitze bieten sollte. Diese aber beliefen sich, mit denen des Tilgungs-Contors, auf 13,363,000 Rthlr., oder, zum Cours auf Hamburg von 51 Schilling, auf 12,527,780 Rthlr. — Trotz dieses auffälligen Mißverhältnisses wurde die Maßregel dennoch decretirt; eingetretene Hindernisse aber vertagten ihre Bewerkstelligung auf zwei Jahre. Damals verloren die Noten des Tilgungs-Contors statt 16⅔ % gar 33⅓ %; und nur zu diesem Werthe nahm sie die Bank, in Austausch gegen ihre eigenen Noten und gegen 4% Obligationen mit 10jähriger Verfallzeit an, die ersteren im Verhältniß von ⅔, die letzteren zu ⅓. — Um nun der Bank behülflich zu sein, so schwerige Bedingun-

Digitized by Google

ändern, und eine neue Repräsentation einführen wollen, gilt es, alle Classen des Volks vor einem Drucke zu sichern, der nicht ausbleiben würde, wenn der König die von den Reichsständen selbst dargebotene Gelegenheit nicht ergriffe, eine Garantie zu Gunsten des Volks und der Krone zu fordern. Nächst der Vernunft ist die Hoffnung das kostbarste Geschenk des Schöpfers, und diese Hoffnung richtet sich von Seiten des Königs auf eine unabhängige und glückliche Zukunft Schwedens.

Die Reichsstände dürfen nicht aus den Augen verlieren, daß die seit 1808 und 1809 bis jetzt auf der Nation lastenden Contributionen von dem für Finnland geführten Kriege herrühren. Sie dürfen ferner nicht vergessen, daß nach dem §. 74 der von Carl XI. den Ständen gemachten Concession, der mit Hülfe der Vorsehung erwachsende Bank-Gewinn zum Wohle und Ruhme des Königreichs verwendet werden solle. Die Verwendung aber, die der König beantragt, und mit hoffnungsvoller Zuversicht erwartet, kann nicht gerechter und legitimer sein.

Die Einkünfte des Staates vermehren sich jedes Jahr durch Urbarmachungen und durch die Thätigkeit der Industriellen. Nichtsdestoweniger nimmt der Reichthum einer großen Anzahl von Privaten immer mehr ab, und droht uns in höchstens 20 Jahren mit einer gänzlichen Stockung, weil die hauptsächlichsten Lebensbedürfnisse und Annehmlichkeiten vom Auslande bezogen werden *). Diese Gegen-

---

gen zu erfüllen, wurde ihr ein Einkommen von 2,250,000 Rthlr. zugewiesen. Es wurde nämlich eine Auflage von 1¼ % auf den Werth aller, von Besitzungen, Besoldungen und Pensionen herrührenden Einkünfte, nach Abschätzung einer Special-Commission, ausgeschrieben. Außerdem bewilligte man ihr eine Hülfsquote während 15 Jahre, von 300,000 Rthlr. Species, und das, bis dahin nur dem Tilgungs-Contor zugestandene Recht zu discontiren. Die Stände müssen einsehen, daß trotz des Aufrufs im Jahre 1800, der Bank alles Eigenthum an Silbergeschirr u. s. w. zu überliefern, und der Bereitwilligkeit, mit welcher man diesem Aufrufe gegen al pari gerechnetes Papiergeld nachgekommen, dieses Papiergeld 1811 und 1834 mehr als 300% verloren hat, und daß es jetzt seit langer Zeit auf 129, 130 und mehr notirt wird.

*) Z. B. Seide, Baumwolle und viele aus diesen Stoffen bereitete Gegenstände; Zucker, Kaffee, Weine, Medicamente, Gewürze u. s. w. — Doch sei bemerkt, daß die Einfuhr an seidenen und baumwollenen Manufactur-Waaren die innere Production nicht übersteigt.

Digitized by Google

stände müssen aber entweder mit Silber bezahlt oder gegen unsere eigenen Producte (z. B. Kupfer, Eisen, Bretter, Theer ꝛc.) ausgetauscht werden, so daß jene Einfuhr das Finanz-System des Staats mit 166⅔ % benachtheiligt. Durch die Veränderlichkeit des Curses brauchen wir oft 131 Schilling Papier, um an der Börse für 48 Schilling wirklichen, im Auslande zahlbaren, Werth zu erlangen, während daß es hinreichend wäre, den Metall-Fond der Bank um etwa 700,000 Rthlr. zu vermehren, um 42 Millionen zu 96 bei offenem Contor zu discontiren.

Da unser Tauschmittel auf den fremden Plätzen von 48 bis auf 131 herabgedrückt ist, und in den schon oben berührten, unvorhergesehenen Fällen leicht noch größere Entwerthung erleiden dürfte, so müßte jeder Zweig unserer Manufactur-Industrie, dessen Bestehen von der Einfuhr fremder Rohproducte abhängt, in Stockung gerathen. Aber dieses Uebel ist nicht ohne Mittel; der Regierung und den Reichsständen liegt es ob, ihre Gedanken auf die Zukunft zu richten, und, durch Begünstigung aller Industrieen, die alten administrativen und finanziellen Irrthümer wieder gut zu machen.

Wollte man in kurzer Zeit eine gänzliche Gleichstellung zwischen Papier und Silber bewerkstelligen, so würde dies unsern Interessen nachtheilig sein. Aber den Wohlstand in alle Klassen der Nation zurückzuführen, und die Wunden von 1808 und 1809 zu heilen, ist Pflicht der Regierung und der Reichsstände.

Um aber eine Uebereilung im Vorwärtsschreiten zu vermeiden, giebt es kein anderes Mittel, als allen Klassen, besonders aber den industriellen, Credite zu eröffnen.

Das Beispiel unsers Brudervolkes beweiset auf die handgreiflichste Weise, was Rechtlichkeit, Ordnung, Regelmäßigkeit und Vertrauen vermögen, um verlornen Credit wieder zu gewinnen und in Verwirrung gerathene Finanzen zu regeln. Trotz der Sicherheit, welche die norwegische Bank darbot, verlor ihr Papier doch nach und nach bis auf 220 % (1822). Das gegenseitige Vertrauen zwischen dem König und dem Storthing hat den Schwankungen des Wechselcourses Einhalt gethan, und die Repräsentativen auf den Werth gebracht, den sie in Betracht ihrer Hypothek haben. Die Folge war, daß die norwegische Nation die aus den Importationen erwachsende, und jährlich mehr als 2 Millionen Species betragende Steuer an's

Ausland vermindert, und die Grundsteuer allmälig verschwinden sah. Um dieses Resultat herbeizuführen, setzte die Legislation, in Uebereinstimmung mit der Regierung, den Cours fest, zu welchem die Bank ihre Noten gegen baare Münze einwechseln sollte; um aber nicht zu gewaltsame Erschütterungen herbeizuführen, setzte man ihr gewisse Grenzen, so daß sie 1823 und 24 ihre Umwechselungen zu 190% bis zu 170% herab, zu leisten hatte. Im Jahre 1825 war der Umwechselungs-Werth schon auf 150 — 130 gestiegen, und nun erlangte dieses, vor 3 Jahren nur die Hälfte geltende, Papier einen solchen Credit, daß es endlich zu 103, also fast pari, notirt wurde. Dem jetzigen Storthing hatte der König den Antrag machen können, das Papiergeld dem Silber gleichzustellen; der Storthing hat es angenommen und der König hat die Sanctionirung promulgirt *).

Nach Allem was nun hier auseinander gesetzt worden ist, muß das Land einsehen, daß seine finanziellen Umstände ganz anders beschagen sind, als früher. Der Mangel an Capitalien im Innern des Landes bekümmerte schon den großen Gustav und seinen treuen Freund und Diener, den Kanzler Oxenstjerna, den Sülly Schwedens. Dieser König beschäftigte sich im Lager, von Feinden umgeben, im Schooße der Schlachten selbst, mit den innern Verhältnissen seines Landes, während er dessen äußere in Deutschland verfocht.

Jetzt hat die Bank das Glück, unermeßliche, damals ganz unbekannte Hülfsmittel zu besitzen, die ihr und der Nation aus der 1812 geschaffenen Politik erwachsen sind. Es gilt, um einen Entschluß zu fassen, seine Blicke auf den traurigen Finanz-Zustand in den Jahren 1808, 1809 und 1810 zu richten, wo die Nation, von Steuern niedergedrückt, und schwer athmend unter der Last ihrer Mißgeschicke und einer großen Staatsschuld, sehnsüchtig den Frieden erwartete.

Ein Krieg von weniger als zwei Jahren, jenseits der Ostsee, und seine Vereinigung mit dem Brudervolke, hat nicht nur Schwe-

---

*) Diese Verbesserung verdankt man dem Umstande, daß die Bank Actionäre hat, und das ihre Verwaltung unter der Obhut der beiden größten Mächte des Reichs steht.

Nach dem Gesetze vom 14. Juni 1818 hat die Stammbank zu Drontheim Hülfsbanken zu Christiania, Bergen und Christiansand; seit Kurzem auch in Skien und Drammen.

Digitized by Google

dens nationale Würde und seinen Ruhm unberührt gelassen, sondern vielmehr dieses Land in den, wider alles Erwarten, glänzenden Zustand versetzt, in welchem es sich jetzt befindet. Die Kunst zu verwalten kann großartige Resultate zu Gunsten der Völker hervorbringen, schwerer aber ist nicht selten eine weise Anwendung dessen was man erworben hat. Laßt uns im Frieden benutzen, was uns ein, auf Gerechtigkeit gegründeter Krieg und glänzende militärische Erfolge, verschafft haben.

Digitized by Google

Anhang I.

Allergnädigstes Decret Sr. Majestät, wegen einiger, den Reichsständen bewilligten Vortheile und Bedingungen zu Gunsten der Bank.

Wir Carl, von Gottes Gnaden König der Gothen und Vandalen ꝛc., thun hiermit kund und zu wissen, daß, da Wir das Bank-Institut stets als höchst nützlich und vortheilhaft für Uns, für das ganze Königreich und dessen Unterthanen erachtet, und sonach alle Sorgfalt auf dessen Erhaltung und Befestigung gerichtet haben, Wir allergnädigst den jetzt versammelten Ständen des Reichs auferlegt haben, die Mittel, die sie zur Sicherung der allgemeinen Nützlichkeit und des Credits des genannten Instituts für angemessen erachten werden, Uns zu wissen zu thun. Auf ihr unterthänigstes Gesuch wollen Wir nun, durch gegenwärtiges Mandat, der zu errichtenden und nach Maßgabe ihrer Beschlüsse zu administrirenden Bank, Vortheile und Bedingungen zugestehen, wie sie hier nachstehend stipulirt und festgestellt sind.

I. Beschlossen ist von Uns, daß der in Stockholm verbleibenden Bank die Zölle sowohl vom großen See-Zollamte, als auch von den Stadt-Thor-Einnahmen zufließen sollen, wie folgt: Es soll nämlich beim Zoll-Amte keine Casse ferner verbleiben; die Zölle auf die Einfuhr, nachdem sie vom Zollamte verificirt, sollen in Silber, und ohne allen Abzug an die Bank entrichtet werden. Die Stadt-Accis-Einnahme verbleibt an den Thoren; der Ertrag aber soll wöchentlich an die Bank abgeliefert werden.

II. Was nun die übrigen Einkünfte des Königs und des Fiscus betrifft, theils an Einfuhr-Zöllen und Accis-Gefällen bei den

übrigen Zoll- und Stadt-Accis-Aemtern, theils an Grundrenten und an sonstigen außerordentlichen Einnahmen, so soll zwar die Bank das Privilegium haben, sie an sich zu ziehen, unter dem Vorbehalt jedoch, daß dies ohne Schmälerung und Gefahr der Krone geschehe, und nur nach Absprechung mit Unserm Kammer-Collegium, wegen der in den Provinzen zu verwendenden Einnahme-Posten.

III. Auch wollen Wir, daß das, der Krone von der Production zufallende Kupfer, sei es, daß es in die Münze abzuliefern, oder zur Exportation bestimmt sei, in Zukunft an die Bank abgeliefert werden solle, welche frühere Bestimmungen auch dagegen vorhanden sein mögen.

IV. Obgleich wir Uns und der Krone das Münz-Regal vorbehalten, und auch fernerhin durch Unsere Kammer den Wardein bestellt und die Ausmünzung überwacht wissen wollen, so bewilligen wir dennoch, in Betracht der engen Verwandtschaft, welche zwischen der Münze und dem Wirkungskreise der Bank obwaltet, letzterer den Genuß aller der Vortheile und Einkünfte, die nach Gesetz und Umständen aus der Ausmünzung entsprießen mögen, und welche bis jetzt das Eigenthum unsers Münzmeisters gewesen sind. Die Bank wird aber letztern und das ganze Münz-Personal salariren, überhaupt alle mit der Ausmünzung verbundenen Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten. Die Bank soll die Erlaubniß haben, nicht nur das inländische Silber zu vermünzen, sondern sich auch mit dem erforderlichen Münz-Silber vom Auslande zu versorgen; sie allein hat das Recht, im Lande nicht Cours habende Gold- und Silber-Münzen aus der Circulation zu ziehen.

V. Wir wollen auch der Bank die Vortheile und den Nutzen zukommen lassen, den Wir vom Handel mit Kanonen zeither bezogen haben; jedoch unter später noch von Uns zu machenden Bedingungen.

VI. Zu fernerm Nutz und Frommen des Bank-Instituts haben Wir beschlossen, daß, falls Wir für gut finden sollten, Handels- oder Fabrik-Gesellschaften zu monopolisiren, selbige gehalten sein sollen, ihre Gelder bei der Bank zu deponiren. Ebenso sollen alle, bei den höhern und niedern Gerichts-Aemtern Stockholms etwa vorkommenden Depositen-Gelder, bis zu Austrag der Sache, bei der Bank niedergelegt werden, und sollen die darauf zu ertheilenden De-

Digitized by Google

positen-Scheine die Stelle des baaren Geldes vertreten. Derselbe Vortheil soll auch den außerhalb Stockholms wohnenden Deposito-ren zufließen.

VII. Wir halten es auch für angemessen, daß nicht nur die Einkünfte der Hauptstadt durch die Hände des Bank-Instituts gehen, und daselbst in Cassa gehalten werden, sondern daß auch das Geld, das auf dem Wege der Succession den Bergwerks-Besitzern angehö-rig wird, zu größerer Sicherheit bei der Bank bis dahin deponirt bleibe, bis man sich mit ihr, entweder über eine von ihr zu zahlende Rente, oder über eine anderweitige, vortheilhaftere Anlegung geei-niget hat.

VIII. Es sollen aber alle bei der Bank vorhandene Depositen, mögen sie nun Inländern oder Auswärtigen angehören, gewissen-haft aufbewahrt und stets disponibel gehalten werden; sie sollen nie, selbst nicht in den Zeiten des Kriegs oder sonstiger dringenden Noth, von Uns noch von irgend Jemand, der mehr als Wir zu beanspru-chen das Recht haben mag, requirirt oder sequestrirt werden können. Diese Garantie soll auch für die bei ihr anhängigen Hypotheken, und die, aus einem nöthigenfalls eintretenden Verkauf des verpfändeten Eigenthums erwachsenden Erträge gültig sein.

IX. Um der Leih-Bank das prompte Eingehen ausgeliehener Gelder zu sichern, gestatten wir derselben, im Fall ein Debitor die Zahlungszeit nicht einhalte, gegen Debitor oder Bürge, durch das Gericht executorisch zu verfahren; dem Bürgen soll aber dasselbe Rechtsmittel gegen den Verbürgten zustehen. Den Gerichten soll es obliegen, auf Verlangen der Bank, jedoch unter deren Verantwort-lichkeit für alle etwa daraus erwachsenden Folgen, ungesäumt die Exe-cution eintreten zu lassen. Der Bank soll es zustehen, die von einem Schuldner zu rechter Zeit nicht eingelöseten Unterpfänder, an den Meistbietenden oder auf eine sonst, für den Schuldner vortheilhaftere Weise, zu veräußern, jedenfalls nach den von den Reichsständen des-halb getroffenen Anordnungen.

X. Alle, in Folge obiger Feststellungen, für Uns oder die Krone bei der Bank eingehende Gelder sollen auf Rechnung Unseres Kammer-Collegiums creditirt, und jeden Augenblick zu deren Ver-fügung bereit gehalten werden.

Digitized by Google

XI. Schlüßlich erklären Wir den Ständen des Reichs, daß wir das Bank-Institut, mit allen damit in Verbindung stehenden Individuen, und allem ihr zugehörigen Besitzthum unter Unsern königlichen Schutz nehmen, und dasselbe gegen jeden Angriff und jede Gefahr, womit es bedroht werden könnte, vertheidigen wollen, damit Alles was in Bezug auf die Bank von den Reichsständen irgend beschlossen und festgesetzt worden ist, aufrecht erhalten werde.

Digitized by Google

Anhang II *).

Protocoll-Extract vom 17. December 1835 über die von den Reichsständen bezüglich der Bank-Administration beschlossenen Einrichtungen.

---

1) In Betreff des Metall-Fonds der Bank.

a) Der Bank-Fond soll nie unter zwei Millionen Rthlr. Silber fallen, sobald sich derselbe dem genannten Minimum nähert, sollen die Bank-Deputirten gehalten sein, die geeigneten Maßregeln zur Wieder-Vermehrung zu ergreifen.

Nota des Königs. Dieser Beschluß ist mangelhaft; 1° weil das Minimum von zwei Millionen zu niedrig ist; 2° weil der Ausdruck: sobald sich derselbe dem genannten Minimum nähert, zu unbestimmt erscheint und zu vielen Zufälligkeiten Anlaß giebt; 3° weil, wenn der an sich schon zu schwache Fond sich dem Minimum nähert, es leicht schon zu spät sein könnte, die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

b) Die Bank-Deputation ist ermächtigt, sich im Auslande einen Credit zu verschaffen, für eine zwei Millionen Silber nicht überschreitende Summe; dazu soll sie sich nöthigenfalls der im Besitz der Bank befindlichen Obligationen des Tilgungs-Contors bedienen. Dieser Credit soll zur Verwendung des Metallfonds verwendet werden; die Rückzahlung aber soll sobald erfolgen, als es ohne Nachtheil geschehen kann.

---

*) Siehe Seite 6, wo von der Verweigerung des Königs, die von den Reichsständen der Bank zu ertheilenden Instructionen zu promulgiren, gesprochen wird.

Digitized by Google

N. d. K. Sr. Majestät findet diese Dispositionen zu dunkel. Die Finanzen finden sich in der günstigsten Lage. Die dem Staate angehörige Bank braucht keine Anleihe, als um den Unterthanen, zur Befestigung ihres Wohlstandes und Vermögens, zu Hülfe zu kommen. Wenn der Staat ein Silber-Anleihe macht, und damit den Fond der Bank vermehrt, so entfernt er die Nothwendigkeit, Operationen zu machen, die jährlich auf 7, 8 ja 9% zu stehen kommen, und für den Staat immer verderblich sein müssen. — Die Statuten einer Privatbank sind nicht nur überall der Sanction der executiven Gewalt unterworfen; es sind auch die Actionäre, im Falle eines Bankerotts, verantwortlich*). Die Bank des Königreichs hat sich dadurch, daß sie 1830 den Metall-Discount von 30 auf 48 herabsetzte, in eine ganz neue Stellung versetzt; sie hat dem Staate die Ueberzeugung beigebracht, daß eine fernerweit Herabsetzung nicht eintreten dürfe. — Die Interessen der Betheiligten werden sich leicht sicherstellen lassen, wenn man den Banknoten-Inhabern die Fortdauer des jetzigen Silberwerthes derselben zusichert. Die 1808 und 1809 vom Staate bei der Bank gemachte Anleihe ist bis auf 4,400,000 Rthlr. getilgt. Das Tilgungs-Contor hat bereits der Bank Obligationen für diesen Betrag übergeben, die ihr mit 4% verzinset, und durch 2% jährliche Tilgung allmälig gelöscht werden. Es bietet sich jetzt dem Staate ein sehr leichtes Mittel, sich dieser Schuld nebst Verzinsung in 4 — 5 Jahren zu entledigen. Dieses besteht darin, im Laufe der Jahre 1836 und 37 der Bank 1,500,000 Rthlr. Silber zufließen zu lassen; dadurch würde der Metallfond derselben auf 8,500,000 Rthlr. gesteigert, womit sich 25 Millionen al pari oder 50 Millionen zu 96 discontiren ließen. — Da aber die Bank nur zu 128 discontiren darf, so ist sie dadurch um 66⅔ %; im Vortheil, so daß ihre Festigkeit gegen jede finanzielle Erschütterung gesichert ist. — Die erwähnten Mittel der in 4 — 5 Jahren zu bewerkstelligenden Abstoßung sind aber folgende: Will die Bank den ihr in den nun bald verflossenen fünf Jahren zuwachsenden Rein-Ertrag von circa 3 Millionen Rthlr. ungeschmälert wissen, so kann sie zwei Drittel desselben, oder wenigstens 400,000 Rthlr. jährlich, oder zwei Millionen in 5 Jahren, auf Darlehen an Immobiliar-Eigenthümer verwenden, mit 4% Zins und 2% Tilgung. Es würden dann der Bank immer noch 200,000 Rthlr. jährlich oder eine Million für fünf Jahre übrig bleiben. Die Bank kann mittels der erhaltenen 1,500,000 Silber, fünf Jahre lang 400,000 Rthlr. jährlich zu derselben Bedingung in Circulation setzen; wodurch abermals eine Vermehrung um 2 Millionen eintritt; dann wird sich die Schuld des Staates auf 400,000 Rthlr. vermindern, die entweder durch die alsdann in den Hän-

*) Gewöhnlich haften die Actionäre nur in so weit, als sie sich laut Actie verbindlich gemacht haben; eine solidarische Verbindlichkeit findet, unsers Wissens, nur bei den schottischen Banken statt.

Anmerkung des Uebersetzers.

Digitized by Google

den der Bank befindlich seiende Million, oder durch das Tilgungs-Contor selbst, vollends abgestoßen werden können. — Die Zinsen und die Amortisirung von 4 Millionen Papier, wie oben erwähnt an Grund-Eigenthümer ausgeliehen, entlasten das Tilgungs-Contor von einer jährlichen Ausgabe von 240,000 Rthlr., und, da die Reichsstände bereits die zur Verwaltung dieses Contors zu treffenden Dispositionen beschlossen haben, so wird demselben eine, jenen ausgeliehenen 4 Millionen Banco entsprechende, Erleichterung zu Theil werden; die Verzinsung und Tilgung dieser Summe aber wird zur Verzinsung und Tilgung der bei der Bank eingeschossenen 1⅓ Million Silber verwendet werden können. — Uebrigens könnte eine Anleihe im Auslande nur unter Zuziehung der zwei Mächte des Reichs und mit Genehmigung des Königs gemacht werden.

c) Die Deputirten bei der Bank können, zur Vermehrung des Metallfonds der Bank, Silber im Auslande kaufen; jedoch sollen dergleichen Einkäufe nicht stattfinden können, wenn der Cours über 128 steht.

d) Steht aber der Cours 128 oder darunter, so sollen die Bank-Deputirten die erwähnten Einkäufe nur unter der Bedingung machen können, daß der Preis, mit Inbegriff der Transport-Spesen 128 nicht übersteige, und daß das Silber wirklich aus dem Auslande komme.

N. d. K. Dagegen spricht das Gesetz vom 1. März 1830. Dieses setzt durchaus 128 fest, und sobald darüber gekauft wird, legt die Deputation dem Lande eine Contribution auf, der erst die Autorisirung durch das Gesetz zu Theil werden müste. Wie es schon da gewesen, würde der in einem Jahre nöthig werdende beträchtliche Einkauf von Wechseln den Cours des Papiergeldes herabdrücken. Die Importeurs würden, da sie an der Börse nicht kaufen könnten, um ihre auswärtigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, genöthigt sein, zur Bank ihre Zuflucht zu nehmen, und bald würde sich durch das Verschwinden des vorhandenen Metallgeldes eine Beklemmung einstellen. Dadurch aber würde den Consumenten eine neue Auflage aufgebürdet werden. — Endlich müssen doch die mit den erwähnten Operationen verbundenen Spesen auf ein gesetzliches Maximum gestellt werden, zu dessen möglichster Verminderung der König dadurch wirksam beitragen könnte, daß er das vom Auslande erforderliche Metall auf Staats-Schiffen einführen ließe, die ja doch, entweder zur Prüfung ihrer Tüchtigkeit, oder zur Uebung der Mannschaft Excursionen machen müssen. — Sr. Majestät vergißt nicht, daß Er von dem Augenblicke der von Ihm sanctionirten Veröffentlichung des Gesetzes von 1830 an, solidarischer Bürge für die Sicherheit der Bank ist.

Digitized by Google

2) In Betreff der anderweitigen Garantien, um der Bank die Möglichkeit zu sichern, nach dem Gesetze vom 1. März 1830 ihre Noten bei Vorzeigung einzulösen.

Zu diesem Zwecke sind die Deputirten bei der Bank, je wie es die Umstände erfordern werden, ermächtigt:

a) Die Forderungen der Bank auf liegende Gründe zu hypothe-ciren, ohne Verletzung der den Debitoren bewilligten Zahlungs-Termine, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das der Bank zustehende Kündigungs-Recht vom Hypothek-Nehmer nicht ausgeübt werden könne.

N. d. K. Diese Regeln sind weder positiv noch deutlich. Weder die der Bank schuldenden Grundbesitzer, noch die Debitoren der Disconto-Casse können dabei Beruhigung fassen, da die über die Eventualität der Kündigung gegebenen Details nicht gehörig ausgeführt sind. Unabhängig davon, daß den Debitoren die bestimmteste Sicherheit geboten werden muß, findet der König, daß die Bank nie nöthig haben wird, die Forderungen dieser Art zu hypothecíren; sie hat, wie schon mehrfach gezeigt, Hülfsmittel genug, um von einem Landtage zum andern ihre Bedürfnisse bestreiten zu können.

b) Einen mehr oder minder starken Belauf von Staats-Obligationen, die die Bank besitzt, verkaufen zu dürfen.

N. d. K. Unter der Bedingung, daß der Verkauf pari oder wenigstens zu 98 bewerkstelligt werde, um dem Staate jeden Verlust zu ersparen, und der Agiotage jeden Vorwand zu entziehen. Uebrigens müssen strenge Vorschriften über unnöthige Verkäufe und gegen etwaige, durch dergleichen Verkäufe entstehende Entwerthungen gegeben werden.

c) Anleihen gegen verzinsliche Obligationen zu machen, rückzahlbar auf Kündigung oder zu festgesetzten Terminen.

N. d. K. Bis zu welchem Belauf, und zu welchem Zinsfuß? Eine solche Unbeschränktheit kann nicht gut geheißen, noch weniger vom König publicirt werden; sie würde diesen Zweig des öffentlichen Vermögens der Discretion und dem Gutdünken der Bank-Deputirten überlassen, ohne daß diese die mindeste Verantwortlichkeit treffen könnte.

d) Nöthigenfalls, und wenn alle andere Mittel vergebens versucht worden wären, die Vorschüsse der Bank zu beschränken.

N. d. K. Zu unbestimmt, und keinerlei sichern Anhalt darbietend.

Digitized by Google

c) Die Wahl der übrigen, oben näher bezeichneten Mittel, ist der Einsicht der Bank-Deputirten überlassen; es liegt ihnen ob, für den mit dem ununterbrochenen Gedeihen der National-Industrie eng verbundenen Vortheil der Bank Sorge zu tragen.

N. d. R. Diese Bestimmung widerspricht geradezu dem Gesetz vom 1. März 1830, welches besagt: daß die Statuten und Regulative nach den im erwähnten Gesetze niedergelegten Prinzipien abzufassen seien. — Der §. 72 des Gesetzes besagt: daß die Bank nach den Ordonanzen, Statuten und Regulativen, wie sie entweder schon bestehen, oder von den Reichsständen einzusetzen seien, verwaltet werden solle. — Die Reichsstände haben, in Gemäßheit des §. 72 der Constitution, durch das Gesetz vom 1. März 1830 der Sanction des Königs die reglementarischen Gesetze vorgelegt. Es gilt nun, diese Gesetze in Ausübung zu bringen. Der §. 7 des Bankgesetzes vom 1. März 1830 besagt aber: daß die genannten Statuten und Regulative den in diesem Gesetze ausgesprochenen Prinzipien gemäß einzurichten seien, und daß, da es ein Civil-Gesetz ist, dasselbe nicht anders, als auf die in §. 87 des Grund-Gesetzes vorgeschriebene Weise, abgeändert werden könne. — Da nun die Reichsstände, auf dem letzten Landtage, die Sanctionirung des Gesetzes über die Münze und die Bank (beide vom 1. März 1830) vom Könige erlangt haben, so folgt daraus, daß der König und die Reichsstände eine solidarische Verbindlichkeit haben für die Zahlungsfähigkeit der Bank. — Diese letztere kann aber nicht aufrecht erhalten werden, wenn die Statuten und Regulative nicht auf die Prinzipien desselben Gesetzes gegründet sind. — Der König hat also die Verpflichtung zu untersuchen, ob eine solche Uebereinstimmung statt findet oder nicht. Wäre dies nicht, oder wollten die Reichsstände, durch eigene Verfügungen, die obigen Gesetze vernichten oder paralysiren, so würde das Ansehen des Königs, der jene Gesetze sanctionirt hat, nur illusorisch sein, und er in die Lage kommen, neue Bankerotte sanctioniren zu müssen. — Uebrigens hat der König den beiden Gesetzen, nur auf Verlangen der Reichsstände seine Sanction gegeben; er hat es gethan, um den bestehenden Schwierigkeiten durch Vertrauen ein Ende zu machen; der §. 7 des Gesetzes vom 30. März 1830 läßt ihm aber auch die Macht, auf Verlangen der Reichsstände, dasselbe zu widerrufen, wodurch allerdings aller Streit vor der Hand aufhören würde. Dann aber würden die Stände allein die Sicherheit der Bank garantiren; sie würde in die Lage zurückkehren, in welcher sie sich vor dem Moratorium von 1818 befand. — Es soll durchaus kein Mißtrauen in die Einsichten der Administratoren gesetzt sein, wohl aber in die Möglichkeit einer willkürlichen oder irrthümlichen Verfahrungsweise, denn je mehr Freiheit gelassen wird, desto leichter wird der Mißbrauch. Zwar würde sich im vorliegenden Fall die Freiheit nur auf die Wahl an sich erlaubter Mittel beschränken, und eine solche Wahl muß natürlich getroffen werden. Bald wird es vortheilhaft sein, Forde-

Digitized by Google

rungen zu hypothecieren, bald Obligationen zu verkaufen, ein anderes Mal ein Anlehen aufzunehmen. Aber die Wahl darf nicht ein Recht der Administration sein, sondern es muß ihr zur Pflicht gemacht werden, unter eigener Verantwortlichkeit, die angemessensten Maßregeln zu ergreifen.

f) So lange der Metall-Fond der Bank $\frac{2}{5}$ ihrer Verbindlichkeiten (zu 128) nicht übersteigt, so darf die in Circulation befindliche Papiermasse nicht überstiegen werden.

N. d. K. Seine Majestät findet diese Bestimmung zu laconisch, um darauf antworten zu können; sie bedarf einer weitern Entwickelung.

g) Sollte indeß der Metallfond für kurze Zeit jene $\frac{2}{5}$ übersteigen, so soll dennoch die Papiermasse nur gegen Verpfändung von Gold, Silber, Kupfer oder Eisen vermehrt werden können.

N. d. K. Diese Bestimmung kann nachtheilig werden, sobald die Verpfändungen nicht zu rechter Zeit wieder eingelöset werden können, und die niederen Metalle indeß an Werth verloren haben.

In Betreff der Vorschüsse und Darlehen.

b) Die Vorschüsse der Disconto-Cassen werden auch ferner zu 5 % stattfinden, (mit successiven Rückzahlungen in Fünfteln, von 6 zu 6 Monaten) bis zum Belauf 8 Millionen Rthlr. Von 1836 an, soll indeß eine Einschränkung dieser Summe um jährlich 200,000 Rthlr. eintreten können, um zu Vorschüssen an die Hypotheken-Cassen verwendet zu werden.

N. d. K. Eine solche Beschränkung wird der Fabrik-Industrie Nachtheil bringen, die vielmehr in steigendem Verhältniß ermuthigt werden muß; anderseits wird eine so geringe Summe dem Ackerbau nicht viel helfen, der doch auch hinter jener Industrie nicht zurückbleiben darf. Die Hypotheken-Cassen können unmöglich aus den Einkünften der Bank erhalten werden; um dem Landbauer zu helfen, und die Landwirthschaft zu verbessern, sind ganz andere Capitalien erforderlich.

c) Die Bank wird auf Conto-Corrent Credit geben, gegen vollgültige Garantie.

N. d. K. Es versteht sich, unter Verantwortlichkeit der Bank-Deputirten.

Digitized by Google

Der Credit, welcher einer Hypothek-Association zu bewilligen sein wird, soll sich auf 300,000 Rthlr. als Maximum belaufen; bis zu nächstem Landtage soll es bei 5% Zinsen verbleiben.

N. d. K. Dieser Zinsfuß ist zu hoch; für die ersten fünf Jahre muß er auf 3% reducirt werden, wenn man anders den ernsten Willen hat, dem Ackerbau und den übrigen Industriezweigen unter die Arme zu greifen.

Wenn die Deputirten der Bank es für die Sicherheit des Instituts für nöthig erachten, oder wenn die genannten Associationen den mit dem Credit beabsichtigten Zweck nicht erfüllen, so sollen die Deputirten den Credit widerrufen können, und zwar mit 9 monatlicher Kündigung für die Associationen, und 6 monatlicher für alle Andere.

N. d. K. Es wäre doch wohl erst die Autorisation des Königs abzuwarten, damit er die aus solchen Festsetzungen leicht entstehenden Ungerechtigkeiten verhindern könne. Haben die Bank-Deputirten Rechte zur Sicherstellung der Bank, so haben sie deshalb noch keine in Bezug auf die Art, wie die Associationen ihre Zwecke erfüllen; das ist nur ihre eigene Sache, oder, in geeigneten Fällen die der Staats-Verwaltung oder der Gerichte. Wäre es anders, so würde das Bank-Regulativ eine von dem Staate ganz unabhängige Gesetzgebung sein.

e) Die Discontirungen auf Handels-Effecten gründen sich auf eine Viertel Million Thaler, welche die Bank vorstreckt, und auf von ihr zu 3% angenommene Capitalien. Die genannten Vorschüsse werden gegen drei Unterschriften, und höchstens nur auf 6 Monate gegeben; es werden auf jede Unterschrift*) nur 40,000 Rthlr. dargeliehen, zu 6%, mit Vorbehalt jedoch einer Reduction auf 5%, wenn die Umstände es gestatten.

N. d. K. Darlehen solcher Art können nur unter Verantwortlichkeit der Bank-Deputirten stattfinden. Dies ist eine Garantie, welche die Nation, seit dem Bankerott vom 1. März 1830, zu fordern das Recht hat. Auch ist der Zinsfuß zu 6% zu hoch für das Gedeihen des Landes. Auch würden die Reichsstände, durch eine solche den Bank-Deputirten zu gestattenden Freiheit, in Widerspruch mit den beiden Gesetzen von 1830 gerathen.

---

*) Es soll wohl: für je drei (zu einer Verbriefung erforderlichen) Unterschriften heißen?

Anmerkung des Uebersetzers.

Digitized by Google

Verwendung der in die Bank fließenden Capitalien.

Die der Bank zufließenden 4,400,000 Rthlr. welche das Tilgungs-Contor der Bank schuldet, sowie zurückkommende, auf liegende Güter ausgeliehene Summen, sollen, so lange der Cours auf 128 oder darunter steht, ausschließlich zum Einkauf von Silber verwendet werden. Sind die Gelegenheiten zum Einkauf besonders günstig, so können die Deputirten ein Jahr anticipiren.

N. d. K. Unter der Bedingung jedenfalls, daß das edle Metall nur zu dem durch das Gesetz vom 1. März 1830 festgesetzten Course von 128 höchstens angeschafft werde. Bei dieser Gelegenheit macht der König bemerklich, daß die sieben Millionen Metall, die in der Casse der Bank vorhanden, hinreichend sind, zu 96. 42 Millionen Rthlr. Papier zu discontiren; und doch sind nur 32 Millionen in Circulation, von welchen die Bank 22, der Staat zwischen 4 und 5 besitzt.

Wenn sich Ankäufe von Silber nicht ausführen lassen, so soll es erlaubt sein, die angehäuften Fonds zu kurzen Verfallzeiten auszuleihen.

N. d. K. Zu welcher Verfallzeit? auf wessen Verantwortlichkeit?

Verwendung des Netto-Einkommens der Bank.

Das Netto-Einkommen der Bank soll, vom Jahre 1835 an bis zum nächsten Landtage, zu anderweitiger Consolidirung der Bank reservirt werden; dann aber werden die Reichsstände über dessen Verwendung bestimmen. In der Zwischenzeit soll es von den Bank-Deputirten abhängen, den Ueberschuß jedes Jahres, entweder zur Vermehrung der Discontirungen, oder, nach Umständen, zu Metall-Ankäufen zu verwenden.

N. d. K. Dieser Punkt giebt den Bank-Deputirten die Möglichkeit an die Hand, während 5 Jahre das circulirende Capital um 3 — 4 Millionen zu vermindern. Die Irrthümer und Bankerotte der vergangenen Zeit erheischen, daß die Gesetze nicht in den Willen der Deputirten gestellt, sondern daß sie fest und positiv seien. Nicht sowohl die Erhaltung, sondern vielmehr die Vermehrung des National-Reichthums erfordert dies. (Uebrigens soll hierbei auf die zu §. 2. d. gemachten Bemerkungen verwiesen sein.)

Digitized by Google

Ueber den Reserve-Fond der Bank.

Der Reserve-Fond, welcher vom letzten Landtage auf 4,400,000 Rthlr. in Obligationen des Tilgungs-Contors festgesetzt wurde, soll durch Verwendung der in Silber zu leistenden Rückzahlungen von Darlehen, auf 5 Millionen erhöht werden. — Sollte ein Theil des Reserve-Fonds entfremdet werden, so ist der Betrag aus dem Einkommen der nächsten Jahre zu ersetzen. — Der Ueberschuß von den in Silber gemachten Darlehen, soll, nach erlangter Vollständigkeit der 5 Millionen, dem Tilgungs-Contor zur Verfügung gestellt werden.

N. d. K. Diese Anordnung entspricht nur theilweise den von Carl XI. (1668) der Bank gemachten Concessionen. Auch ist die erwähnte Erhöhung des Reserve-Fonds nicht nur dem Gesetze von 1830 zuwider, sondern auch höchst überflüssig, da die Bank, wie schon oben erwähnt, die reichlichsten Hülfsquellen und Garantien besitzt.

Wegen des Bank-Geheimnisses.

Die Verhandlungen der Bank-Deputirten, so wie ihre Bestimmungen in Bezug auf die Metall-Einkäufe, sollen geheim gehalten werden, bis zur vollständigen Ausführung der getroffenen Maßregeln. Dem §. 2 des Preß-Gesetzes zu Folge können die Protocolle über diesen Gegenstand nicht abverlangt werden.

N. d. K. Die Bank hat, durch den Bankerott von 1830, auf die Prärogative verzichtet, die ihr nur unter der Bedingung zugestanden worden war, daß sie ihr Papier al pari halten werde. Jetzt muß die Nation die Lage und die Geschäfte der Bank einsehen können, nachdem sie von 48 Schilling 30 verloren hat. Aber der König kann sich diesem Geheimniß nicht widersetzen, da er und die Reichsstände nicht daran gedacht haben, den einschlagenden Paragraph des Preßgesetzes in der hier vorliegenden Beziehung ungültig zu machen. Um aber dennoch den Credit aufrecht zu erhalten, bleibt nichts weiter übrig, als dies auf legalem Wege noch nachzuholen. Es macht inzwischen der König bemerklich, daß durch den §. 18. Litt. H., 3. Punkt des Recesses vom Landtage 1823 die Oeffentlichkeit der Bank ausgesprochen wird. — Zum Schluß der ganzen Discussion legt Sr. Majestät folgende Erklärung nieder: Wenn man annehmen muß, daß in den Gesetzen vom 1. März 1830 nichts als ein Tractat zwischen der Gesetzgebung einerseits, der königlichen Macht und dem Volke anderseits zu erkennen sei,

Digitized by Google

so kann auch keine der Parteien allein, ohne Gutheißung der andern, das Gesetz weder revociren, noch eine gesetzwidrige Abänderung verlangen wollen. Es bliebe dem König, der im Namen der Nation und der Reichsstände, die doch das Gesetz beantragt haben, demselben seine Sanction ertheilte, nichts übrig, als den Zustand der Dinge, wie er vor Eingehung des Vertrags vorhanden war, wieder herzustellen. Denn jeder Act, von welcher Seite er auch vorgeschlagen, angenommen oder bewilligt worden sei, ist ein synallagmatischer. Würde aber nun das erwähnte Gesetz zurückgenommen, so liegt es am Tage, daß daraus der Bank die Obliegenheit, ja vielmehr die Pflicht erwachsen müste, ihre Noten al pari zu discontiren. Ist es also nicht natürlicher, gerechter, verfassungsmäßiger, moralischer und den gegenseitig gemachten Versprechungen angemessener, ein Gesetz aufrecht zu erhalten, das jedem Noten-Inhaber die Zusicherung giebt, daß weder Wucher, noch ein falsches Finanz-System in Zukunft im Stande sein werden, dem Vermögen weder der Industriellen noch der Landwirthe Eintrag zu thun?

Digitized by Google

Anhang III.

(Aus einer ſchwediſchen Zeitung.)

Mit der Staatszeitung vom 31. Januar 1843 ward auf beſonderem Blatte die gewöhnliche Halbjahresüberſicht des Bankſtatus bis zum Schluß von 1842 ausgegeben. Die mehr als gewöhnliche Aufmerkſamkeit, die man in neueſter Zeit dem Geldweſen des Landes ſchenkt, veranlaßt uns zu folgenden Bemerkungen. Nach dem erwähnten Bericht ſtellen ſich die Mittel der Bank (außer den Depoſiten) auf 4,155,533 Thaler baarer Münzen, oder nach dem Auswechslungskurs von 128 Schilling auf 11,081,528 Thaler in Bankzetteln. — Dagegen betragen die Schulden an laufenden Noten 22,009,507 Thaler Bko. und 398,266 Thlr. Reichspapiergeld und Kupferſcheidemünze. Dazu kommen indeß noch diverſe Poſten (deren nähere Angaben wir übergehen), ſo daß ſich die Geſammtſchuld der Bank auf 28,285,430 Thlr. Bko. beläuft. Bedenkt man nun, daß über 11 Millionen eingewechſelt werden mußten, ehe die Bank ohne Silbermünze wäre, und daß eine ſolche Umwechſelung zu keinem andern Zwecke geſchehen könnte, als im Fall einer Courserhöhung Silber auszuführen, indem im gewöhnlichen Verkehr Silber nicht curſirt, ſo iſt es zunächſt ſonnenklar, daß die Beſorgniß einer Erſchöpfung des Bankfonds durchaus nicht Statt finden kann. — Dennoch kann man in Frage ſtellen, ob die beim letzten Reichstag aufgeſtellte Berechnung über den Status der Bank im Ganzen und ihr wirkliches Vermögen richtig iſt. Wenn man die erwähnte Valuta in der Bank von der Schuldſumme abzieht, ſo beträgt dieſe immer noch 17,203,902 Thlr., nebſt der Schuld in Leihbank-Obligationen und der 3prozent. Anleihe für Handelsdisconto ꝛc. Zur Deckung dafür ſind vorhanden die Inventarien und liegenden Gründe der Bank nebſt ihren Forderungen, theils beim Staat gegen Reichsgeldkaſſenſcheine, theils bei Verſchiedenen gegen Bürgſchaften oder Pfänder. Es wird nun berechnet, daß die Bank aus den liegenden Gründen und Inventarien einen Ueberſchuß beſitzen ſoll, welcher ausmacht: 1) den angenommenen Grundfonds von 5 Millionen, 2) einen Reſervefonds von 1 Million; und überdies bleibt ihr noch ein Beſtand von mehr als 1,600,000 Thlr. Dieſe Lage erſcheint allerdings befriedigend. Wenn es aber

Digitized by Google

darauf ankäme, näher zu untersuchen, was sicher und wirklich den Bestand ausmacht, so muß man bedenken, daß von den erwähnten Mitteln circa 12 Millionen aus persönlichen Forderungen bestehen, wovon sich vielleicht ein bedeutender Theil als unsicher erweisen würde, wenn sie eingezogen werden müßten. — Daher sollte man sich nicht allzu goldnen Vorstellungen hingeben, oder gar der allzu großen Neigung, die Leihoperation der Bank immer weiter auszudehnen. Dies ist eben jetzt um so bedenklicher, da der Geldumlauf immer mehr verwickelt wird mit der wachsenden Macht der Privatbanken, welche bald zu gewaltsamen Krisen führen kann, wenn man nicht beim nächsten Reichstage zu dem einzigen wirksamen Heilmittel greift und diesen Banken verbietet, Zettel unter 10 Thlr. Bko. Werth auszugeben. Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, welche die mächtigen Interessen der Privatbanken einer solchen Einschränkung entgegenstellen werden, um so mehr, da sie eine gewichtige Stütze im Staatsrath selbst finden werden, in den Herren Gyllenhaal und Heurlin, dem ersten als Wortführenden in der größten Privatbank, dem andern als eifrigen Verfechter der Bankinteressen beim letzten Reichstage. Aber früher oder später wird man doch zu der Maßregel schreiten müssen, wenn das Land nicht den schlimmsten Erschütterungen ausgesetzt werden soll; und dem befürchteten Mangel an Umlaufsmitteln in den Provinzen ließe sich wohl in andrer Weise abhelfen.

Ueber die Lage der Privat-Banken am Schluß des verflossenen Jahres fügen wir nach offiziellen Berichten noch folgendes hinzu. Es werden in spezieller Nachweisung aufgeführt:

Für nachfolgende Institute als	Haben:	Soll:	Saldo:
1) Die große Kupferbergleihbank . . Bk. Thlr.	954,263	794,661	159,602
2) Smoalands-Privatbank . . . . . " "	2,985,095	1,725,529	1,259,566
3) Oft-Gotha-Bank . . . . . " "	2,001,971	1,168,559	833,412
4) Oerebro-Privatbank . . . . . " "	2,187,811	1,274,586	913,225
5) Schonens neue Privatbank . . . " "	1,653,244	1,312,347	340,897
Im Ganzen . . Bk. Thlr.	9,782,384	6,275,682	3,506,702

Die Summe der zirkulirenden Banknoten sind: ad 1) 794,661, ad 2) 1,535,579, ad 3) 960,098, ad 4) 1,195,396, ad 5) 1,312,347, im Ganzen also 5,798,081 Bankthaler.

Digitized by Google

Bank-Status von 1821 bis 1840.

Jahr.	Noten-Circulation der Bank und des Tilgungs-Contors.	Metall-Fond der Bank.
	Banco Thaler.	Silber Thaler.
1821 . . .	29,778,000	4,594,000
1822 . . .	28,848,000	4,576,000
1823 . . .	29,835,000	4,577,000
1824 . . .	31,204,000	4,495,000
1825 . . .	31,686,000	5,055,000
1826 . . .	32,816,000	5,064,000
1827 . . .	32,035,000	5,095,000
1828 . . .	32,767,000	5,467,000
1829 . . .	34,309,000	6,312,000
1830 . . .	34,584,000	6,341,000
1831 . . .	34,930,000	6,544,000
1832 . . .	34,854,000	6,582,000
1833 . . .	34,504,000	6,588,000
1834 . . .	34,452,000	6,491,000
1835 . . .	34,558,000	6,579,000
1836 . . .	36,064,000	7,167,000
1837 . . .	36,453,000	6,736,000
1838 . . .	33,372,000	5,722,000
1839 . . .	34,495,000	6,353,000
1840 . . .	36,084,000	6,837,000

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.